

Sparte Fußball

Erläuterung zur Sondergenehmigung

Die Information dient dazu, was die Vereine auf die Genehmigung achten müssen:

Der Verbandsfußballwart ist gemäß § 5 Abs. f) der Verwaltungsordnung berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.

Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann gemäß § 34 Abs. a) der Spielordnung grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart erteilt werden. Die Antragsstellung sollte möglichst frühzeitig vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.

Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspieler) kann gemäß § 34 Abs. b) der Spielordnung vom Verbandsfußballwart die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann. Beide Vereine müssen der Sparte Fußball im DGSV angeschlossen sein; außerdem muss der Leihspieler im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein.

Grundsätzlich sind gemäß § 34 Abs. c) der Spielordnung maximal 2 Leihspieler pro Verein nur für Mannschaften der Sparte Fußball im DGSV zugelassen und sie dürfen nur bei Vereinsturnieren und Freundschaftsspielen im Inland eingesetzt werden. Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Sondergenehmigung ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Verein muss den Freigabeantrag für die Spielerin / den Spieler bei der Passstelle einreichen, egal ob es eine Erstaussstellung oder einen Vereinswechsel ist.
2. Sollte die Passstelle nicht geschafft haben, den Spielerpass auszustellen, dann informiert die Passstelle den Verbandsfußballwart (oder Stellvertreter), dass die Sondergenehmigung ausgestellt werden kann.
3. Sonst gibt es keine Sondergenehmigung, bei Sonderfällen (z.B. Leihspieler/in) gibt es aber Ausnahmen.
4. Der Verbandsfußballwart (oder Stellvertreter) prüft im Formular Sondergenehmigung, ob es vollständig eingetragen ist und die Unterschrift bzw. Vereinsstempel zu versehen ist.
5. Der Verbandsfußballwart (oder Stellvertreter) schaut in der DGSV-Vereinsdatenbank nach, ob die Daten der Spielerin / des Spielers in Ordnung sind z.B. Geburtsdatum, ID-Nummer (Spielerpass), ggf. Stammverein, Freigabe (grüne Balken; keine Freigabe = rosafarbene Balken) bzw. keine Spielsperre (grüne Balken; rote Karte = rosafarbene Balken).

6. Der Verbandsfußballwart (oder Stellvertreter) trägt in die Liste der Sondergenehmigungen (separate Listen für Herren, Frauen, Jugend und Senioren) ein.
7. Die Sondergenehmigung wird vom Verbandsfußballwart (oder Stellvertreter) ausgefüllt.
8. Gebühren:
 - a) Die Sondergenehmigung ist gebührenfrei, wenn der Freigabeantrag bei der Passstelle eingereicht ist und die Passstelle es beauftragt, hat.
 - b) Wenn der Verein die Sondergenehmigung beantragt, dann wird die Gebühren (einfach) erhoben.
 - c) Wenn die angegebene Frist lt. Ausschreibung abgelaufen ist und der Verein beantragt danach die Sondergenehmigung, dann wird die doppelten Gebühren erhoben.
9. Für die Vereine ist die Frist bei Absenden von Sondergenehmigungen per e-Mail lt. Spartenordnungen und lt. Ausschreibung einzuhalten.
10. Der Verbandsfußballwart (oder Stellvertreter) sendet die Sondergenehmigung per e-Mail an den antragstellenden Verein, ggf. Stammverein, zuständige TL (Herren, Frauen, Jugend oder Senioren), ggf. TL für Regionen, Spartenkassierer, Passstelle, Spielberichts-Controlling.

Anmerkung:

Der Antrag auf Sondergenehmigung in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Screenshot sind nicht gültig. In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung zu senden

Stand 26.08.2023